

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

FORELLENSEE GASTRO AG

Inhaltsverzeichnis

1. BESTELLUNG u/o RESERVATION	2
2. VEREINBARUNGEN für WARENDIENST- LEISTUNGS-GRUPPEN.....	2
3. ZAHLUNGSHINWEISE	4
4. ANNULLATIONSKONDITIONEN.....	4
5. RÜCKTRITT DURCH ANBIETER	4
6. MITGELTENDE DOKUMENTE.....	5
7. HAFTUNG DES BESTELLERS.....	5
8. HAFTUNG DURCH ANBIETER.....	5
9. RECHTLICHE HINWEISE.....	5
10. ANWENDBARES RECHT UND GERICHTSSTAND	5

Die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen AGB regeln das Verhältnis zwischen

der **Forellensee Gastro AG, CH-3770 Zweisimmen** **[Anbieter]**

und den **Privatgästen, Firmen-, Vereinskunden**
Veranstaltern, Subkontraktoren **[Besteller]**

zur Regelung der geschäftlichen Beziehungen; vornehmlich bei Lieferung von Waren- & Erbringung von Dienstleistungen.

Zur Vereinfachung des Textes und dessen besserer Verständlichkeit wird in der vorliegenden AGB für die Bezeichnung der Besteller ausschliesslich die männliche Form angewendet. Die weibliche Form gilt hiermit explizit als mit eingeschlossen.

1. BESTELLUNG u/o RESERVATION

Tritt der Besteller für einen Firmen-, oder Privatanlass ohne eintrittsgebührenpflichtige Gäste auf, und bestellt, bucht oder reserviert er Waren- & Dienstleistungen wie zB.

- Eventlocation-/ Gesamtarealvermietung Art. 2.2
- Bankette, Hochzeiten & Seminare Art. 2.3
- Gruppenevents Art. 2.7

wird ihm durch den Anbieter, respektive dessen zudienende Drittanbieter [zB. Gstaad Tourismus] keine Reservationsbestätigung erstellt.

Ausnahme: Tritt der Besteller zugleich als Veranstalter mit gebührenpflichtigem Anlass auf, wird ein separater Mietvertrag in zweifacher Ausführung erstellt, welcher den Umfang der Vereinbarung regelt.

Reserviert/bucht der Besteller ein

- Podhouse-Iglu's Art. 2.4

wird durch den Anbieter, respektive dessen zudienende Drittanbieter [zB. Gstaad Tourismus] eine Reservationsbestätigung erstellt.

Für persönlich/telefonisch/Mail/Fax bestellte Waren- & Dienstleistungen und Frischprodukte aus

- Fisch-Shop Art. 2.5
- Freizeidfischen Art. 2.6
- Oeffentliche Anlässe Art. 2.8

werden keine separaten Reservationsbestätigungen erstellt.

2. VEREINBARUNGEN für WARENDIENST-LEISTUNGS-GRUPPEN

2.1 ALLGEMEIN

Mitgeltende und vollumfänglich rechtsverbindliche Dokumente sind siehe unter Art. 6.

2.1.1 Identifikation des Bestellers

Der Besteller muss auch bei juristischen Personen mit einer physischen Person identifizierbar sein. Der Grund der Veranstaltung ist dem Anbieter unaufgefordert bekannt zu geben.

Handelt es sich beim Besteller um eine juristische Person, hat diese als alleinigen Verantwortlichen eine Ansprechperson zu bestimmen, welche alle getroffenen Vereinbarungen durchsetzt. Dazu sind folgende persönliche Angaben zu erteilen: Name, Vorname, Wohnort, Mobile u/o Telefon-Festanschluss, Mailadresse.

2.1.2 Anzahlung/Zustandekommen des Geschäftes

Unabhängig davon, ob das Geschäft mit/ohne Reservationsbestätigung zustande kommt, gilt die übereinstimmende Willensäusserung als erfüllt...:

Sobald die Anzahlung von mindestens 50% der bestellten Waren und Dienstleistungen geleistet ist, gelten alle gemäss Angebot oder Reservationsbestätigung vom Besteller gebuchten Waren und Dienstleistungen gegenseitig als bestätigt.

Damit beginnt für Anbieter und Besteller die gegenseitige Erfüllungspflicht. Hiermit erwächst das Geschäft in Rechtskraft. Es gelten nebst den vorliegenden AGB das schweizerische OR.

2.1.3 Lieferumfang Event-Locations

Vom Anbieter lassen sich verschiedene Event-Locations, wie zB. SeeRestaurant «Fischerhüsy», Jurten-Pavillon mit Terrasendeck, Insel, Brücke, Wintergarten „Strohgade“, Umgelände mit Sport- & Spielgeräten sowie das Gesamtareal anmieten.

Die Locations sind mit unterschiedlichen Basisausstattungen & Nutzungsmerkmalen versehen. Diese sind aus den separaten Broschüren und Angebots- & Preislisten zu entnehmen ebenso wie bestellbare Optionen und Zusatzleistungen.

2.1.4 Ausstattung

Bei Anmietung der vom Anbieter zur Verfügung gestellten Event-Locations sind vorgängig Veranstaltungsgrund und Nutzungsart, die Nutzungsbereiche In-/ Outdoor, sowie der Einsatztyp des Mobiliars mit Bestuhlungsweise, weiterer notwendiger Installationen und technischer Anlagen festzulegen.

Optionen ausserhalb der Basisausstattung werden im Angebot - bei Drittveranstaltern im Mietvertrag - gelistet [Multimedia-Touch-Screen; Scherenzelte m/o Seitenwänden, Bartische & -stühle m/o Houssen, Festbankgarnituren]. Weitere Angebote und Preise sind auf Anfrage erhältlich.

2.1.5 Dauer der Veranstaltung

Der Besteller verpflichtet sich, die voraus besprochene Zeitspanne seiner Veranstaltung mit Start- und Endzeit einzuhalten. Er ist alleinig für deren Durchsetzung bei seinen Gästen verantwortlich.

Folgen bei Überschreitung siehe Art. 2.23

2.2 EVENT-LOCATION MIETE

2.2.1 Umfang der Leistungen

Auf Basis des Angebotes wird dem Besteller durch den Anbieter eine Event-Location zur mietweisen Verfügung gestellt. Dazu gehörig ist die kostenlose Mitbenützung der Parkierung von PW's und Benutzung der Outdoor-Toilettenanlagen [Anweisung Anbieter]; Durch Verkehrsregelung anfallende Kosten werden dem Besteller separat in Rechnung gestellt. Erfüllungspflicht – siehe auch Art. 2.1.2.

2.2.2 Übergabe der Event-Location

Die Event-Location mitsamt den zugehörigen Installationen und technischen Anlagen wird dem Besteller in einwandfreiem und funktionsfähigem Zustand übergeben.

Die verantwortliche Ansprechperson des Bestellers wird vom diensthabenden Anbieter-Mitarbeiter über die Nutzung instruiert, und wo vorhanden, mit Betriebsanleitungen vertraut gemacht.

Der Besteller ist verpflichtet, Sorge zum Mietobjekt zu tragen und es im gleichen Zustand abzugeben, in welchem er es entgegengenommen hat. Im gleichen Umfang verpflichtet er sich, dieselbe Sorgfaltspflicht seinen Gästen zu kommunizieren, respektive aufzuerlegen und dies wirksam durchzusetzen.

2.2.3 Rückgabe Event-Location

Der Rückgabe-Zeitpunkt ist mit dem Anbieter vor Nutzungsantritt zu vereinbaren. Der Besteller ist verpflichtet, dem diensthabenden Anbieter-Mitarbeiter den Schluss der Veranstaltung frühzeitig, mindestens 1 Stunde zuvor zu melden, damit die vom Anbieter zur Verfügung gestellten und allfällig von Dritten zugemieteten Geräte (zB. Musikanlage, Mobiliar, usw.) kontrolliert und per Veranstaltungsende weggeräumt werden können.

Überschreitet er dieses - mit oder ohne - Zustimmung des Anbieters, wird ihm der Zusatzaufwand nach Absprache [je nach Veranstaltungsart] verrechnet. Ein allfälliger Bussenbescheid durch behördliche Anordnung sowie weitergehende Massnahmen bleiben vorbehalten. Der Betrag ist direkt vor Ort fällig.

Der Anbieter stellt dem Besteller für die Entsorgung von Abfall im Umfang von max. 110 Litern kostenfrei Abfallsäcke zur Verfügung. Darüber hinaus anfallende Mengen werden mit CHF 15.00 pro 110 Liter in Rechnung gestellt, Veranstalter s. Folge-Art. 2.2.4.

2.2.4 Reinigungs- & Abfallentsorgung für Veranstaltermiete

Hat der Besteller die Location als Veranstalter gemietet [s. Art. 1], ist diese durch den Besteller besenrein an den Anbieter zurückzugeben; dh. Leergut, Abfall, Unrat, Zigarettenskippen usw. im In- & Outdoorbereich sind zu entfernen.

Die gründliche Reinigung der Location wird durch die Fachkräfte des Anbieters nach effektivem Zeitaufwand zulasten des Bestellers in Rechnung gestellt. Bei erhöhtem Verschmutzungsgrad, zB. durch klebrige Flüssigkeiten, welcher erst nachträglich zutage kommt, wird dieser zusätzliche Aufwand ebenfalls nach effektivem Zeitaufwand zulasten des Bestellers in Rechnung gestellt.

Entstehen dem Anbieter mit der Abfallentsorgung Personalaufwand u/o Entsorgungskosten, werden diese dem Besteller zusätzlich nach effektivem Aufwand in Rechnung gestellt.

Liegen keine Mängel vor und wurde die Reinigung vereinbarungsgemäss gründlich durchgeführt, wird keine Rechnungs-

stellung für Reinigungsarbeiten erhoben sowie beiderseits auf die Erstellung eines Protokolles verzichtet.

Andernfalls ist zwingend ein Abnahmeprotokoll zu erstellen; siehe dazu auch Art. 7.

2.2.5 Lärmemission

Der gesetzliche Grenzwert des Schallpegels beträgt 93 db(A)

[siehe Schall- & Laserverordnung SLV](#)

Der Besteller u/o dessen angemieteten Drittanbietern [DJ, Feuerkünstler, usw.] ist allein verantwortlich für die Anwendung und Durchsetzung der gesetzlich notwendigen Massnahmen gemäss SLV.

Für Aussenbereiche gilt ab 22 Uhr die gesetzliche Nachtruhe.

Für den Aussenbetrieb nach 22 Uhr kann in gegenseitiger Absprache durch den Anbieter bei der zuständigen Behörde mit Kostenfolge für die Besteller eine Bewilligung beantragt werden.

Alternativ kann die Veranstaltung nach gegenseitiger Absprache in den Innenbereich des SeeRestaurant verlegt werden.

2.2.6 Catering

Bei Anmietung der vom Anbieter zur Verfügung gestellten Event-Locations werden Caterings für Speisen und Getränke ausschliesslich durch den Anbieter angeboten.

Werden Speisen und Getränke ohne schriftliche Zustimmung vom Anbieter durch den Besteller/Veranstalter oder Dritte Caterings angeboten, ist dieser berechtigt, dem Besteller den entgangenen Umsatz zu Anbieter-Ansätzen zu berechnen. Andere Absprachen sind schriftlich im Angebot festzuhalten.

Hinweis: Pick-Nick ganzes Areal ist verboten - siehe dazu unsere Erklärung: [PICK-NICK GANZES AREAL VERBOTEN](#)

2.2.7 Lieferung von Waren- & Dienstleistungen durch Besteller

Nach vorgängiger Absprache kann der Anbieter der Lieferung von Waren und Dienstleistungen durch den Besteller oder Drittanbieter zustimmen. Vom Besteller kann keine präjudizierende Wirkung geltend gemacht werden.

Für die Nutzung von Anbieter-Geschirr, wird ein vorgängig festzulegendes Zapfgeld vereinbart.

Wurde nichts festgelegt, gilt folgender Basisansatz als vereinbart: CHF 5.-/Gedeck | CHF 25/Flaschenanbruch

2.2.8 Veranstalterhaftung

Ist der Besteller auch Veranstalter, ist er allein verantwortlich für die Sicherheit seiner Gäste. Er hat abzuklären, inwieweit er gesetzlichen Pflichten für Veranstalter [privat - öffentlich] untersteht; und welche allfälligen Versicherungen [Haftpflicht, usw...] abzuschliessen sind - siehe dazu auch Art. 7ff und Art. 8ff.

Nebst allen hier nicht explizit aufgezählten Risiken hat der Besteller als Veranstalter insbesondere beim Ausschank von alkoholischen Getränken gegenüber seinen Gästen eine erhöhte Informations- & Überwachungspflicht. Ausserdem hat er mittels Transportmöglichkeiten dafür zu sorgen, dass seine Gäste deren Ausgangsort wieder unbeschadet erreichen.

2.2.9 Anbieter-Haftungsausschluss

Sofern keine anderslautenden gesetzlichen Regelungen zur Anwendung kommen, befreit der Besteller hiermit den Anbieter ausdrücklich von jeglichen Haftungsansprüchen.

2.3 BANKETTE | SEMINARE | HOCHZEITEN

2.3.1 Umfang der Leistungen

Auf Basis des Angebotes wird Auftrags des Bestellers durch den Anbieter in einem/mehreren der Event-Locations/Restaurants ein Bankett, Seminar oder eine Hochzeit durchgeführt. Dazu wird dem Besteller ein Angebot u/o Reservationsbestätigung zugestellt [Mailverkehr wird ausdrücklich akzeptiert], welche den Umfang der Dienstleistungen regelt. Original-Angebot mit Besichtigung und 1 Anpassung sind inklusive; ab 2. Anpassung CHF 150 pauschal je zusätzlichem Angebot. Die Übereinstimmende Willensäusserung tritt mit der erforderlichen Anzahlung in Kraft – siehe auch Art. 2.1.2.

Annulation siehe auch Art. 4.ff und 5.ff.

2.3.2 Verbindliche Teilnehmerzahl

Der Besteller hat sich spätestens 10 Arbeitstage vor dem Anlass auf die definitive Teilnehmerzahl festzulegen; siehe Art. 6ff.

Für Seminare, Bankette und Hochzeiten gilt eine Mindestteilnahme von 20PAX. Für kleineren Gruppen gelten die mittels Einverständnis des Anbieters getroffenen Abmachungen.

Für zubereitete Speisen gilt diese Angabe am Tage der Durchführung - auch bei weniger Teilnehmern [Krankheit, usw.] - als verbindliche Abrechnungsgrösse.

Nachmeldungen sind unbedingt frühzeitig bekannt geben, damit der Anbieter Einkäufe und Vorbereitungsarbeiten anpassen kann! Eine kleinere Reserve für Mehr-Gäste ist vorgesehen, kann aber nicht garantiert werden.

2.4 UNIQUE HOTEL-ÜBERNACHTUNGEN

2.4.1 Umfang der Leistungen

Auf Basis der Angebots- & Preisliste werden dem Besteller zur vom Anbieter UNIQUE Hotel-Übernachtungsmöglichkeiten zur Verfügung gestellt. Dazu gehörig ist die kostenlose Mitbenützung der Parkierung von PW und der Dusch- & Toilettenanlagen sowie ein Frühstückskorb zur gewünschten Uhrzeit an die Übernachtungsmöglichkeit.

2.4.2 Onlinebuchung über...

...[WWW.FORELLENSEE.CH/ÜBERNACHTEN](#)

mit Kreditkartensicherung gilt die Reservation als gebucht. Die Abrechnung mittels Bar-/ Kreditkartenzahlung erfolgt vor Ort.

...[WWW.GSTAAD.CH](#)

wird dem Gast der Reservationsbetrag direkt auf der Kreditkarte abgebucht.

2.4.3 Keine Kreditkarte / Nicht Online?

Kann der Besteller keine Kreditkartensicherung veranlassen, helfen die [FAQ FORELLENSEE](#) weiter.

2.5 FISCH-SHOP

2.5.1 Umfang der Leistungen

Im Fisch-Shop verarbeitet, veredelt und verkauft der Anbieter tagesfrische Fische und Flusskrebse aus befreundeten schweizerischen und eigenen Zuchtanlagen an Privatkundschaft sowie an Gastronomie und Hotellerie.

2.5.2 Bereitstellung und Abholung

Die bereit- & kühlgestellten Waren und Dienstleistungen sind auf den vereinbarten Zeitpunkt abzuholen.

Bei verspäteter Abholung/Konsumation derselben durch den Besteller wird bei Verderb und/oder Verlust seitens Anbieter jedwelle Haftung abgelehnt. Kostenpflichtiger Ersatz wird nur nach Absprache geleistet.

Für Gastronomie & Hotellerie wird ein Lieferservice angeboten. Dieser ist – je nach Distanz und Eile – kostenpflichtig.

Für Privatgebrauch gilt Bar-/Kreditkartenzahlung bei Abholung, für gewerbliche Zwecke kann Rechnung vereinbart werden.

2.6 FREIZEITFISCHEN

2.6.1 Umfang der Leistungen

Auf Basis der Angebots- & Preisliste werden dem Besteller während den Sommermonaten Angelausrüstung, Fischfang und Grillstellen angeboten.

Eigene Ausrüstung ist wegen Seuchengefahr NICHT erlaubt. Den Anweisungen der Fischerei-Aufseher ist Folge zu leisten.

2.6.2 Anmeldung und Deklaration

Wer am Forellensee angeln will, hat sich unaufgefordert beim Anbieter-verantwortlichen Fischerei-Aufseher anzumelden.

Die gefangenen Fische sind unaufgefordert im FischShop zum Wägen zu bringen. Wer dies nicht tut, begeht Diebstahl.

Es wird Bar-/ Kreditkartenzahlung bei Abholung vereinbart.

2.6.3 Ethik- & Tierschutzregeln

Am Forellensee darf angeln, wer die [ANGLER-REGELN](#) erfüllt:

- und mindestens 12-jährig, respektive 8-jährig in Begleitung einer erwachsenen Aufsichtsperson ist
- einen gültigen SANA-Ausweis oder einen durch den Anbieter ausgerichteten Basiskurs mit Videoanleitung absolviert hat.

Beim Umgang mit dem Fischwesen ist den Anweisungen der Fischereiaufseher Folge zu leisten. Insbesondere wird auf die mitgeltenden Dokumente Art. 6ff. hingewiesen.

Nichtbeachtung wird mit Platzverweis, in schwerwiegenden Fällen mit Strafverfolgung geahndet.

2.7 GRUPPENEVENTS DURCH ANBIETER

2.7.1 Umfang der Leistungen

Auf Basis der Angebots- & Preisliste werden dem Besteller Gruppenevents wie zB. *Alpine Snow Games, Alpine Summer Games oder Fish&Grill, usw.* für nichtöffentliche Jubiläen, Privat-, Vereins-, oder Firmenanlässe angeboten. Erfüllungspflicht – siehe auch Art. 2.1.2.

2.7.2 Verbindliche Teilnehmerzahl

Der Besteller hat sich per Montagabend oder spätestens 3 Tage vor dem Anlass auf die definitive Teilnehmerzahl festzulegen. Für Gruppenevents gilt eine Mindestteilnahme von 10 PAX.

2.8 ÖFFENTLICHE EVENTS DURCH ANBIETER

2.8.1 Umfang der Leistungen

Der Anbieter bietet dem Besteller die Besuchsmöglichkeit öffentlicher Events wie *Herbert-Müller-Memorial-Day, Modellboot-Schauafahren, Steelband Saanenland oder DJ-Nights an.*

Sind diese Anlässe nicht gänzlich kostenlos, wird Bar-/Kreditkartenzahlung bei Eintritt oder ein Musikzuschlag vereinbart. Die Künstlergage wird vom Anbieter bezahlt.

Reservationen werden ohne weitere Bestätigungen persönlich, telefonisch oder per Mail entgegen genommen.

3. ZAHLUNGSHINWEISE

3.1 Preisbasis

Preise für die einzelnen Waren- & Dienstleistungen sind aus den separaten Broschüren und Angebots- & Preislisten zu entnehmen ebenso wie gesonderte Konditionen.

Broschüren und Angebots- & Preislisten geniessen gegenüber den AGB bei Unstimmigkeiten jedenfalls Dokumenten-Vorrang.

Alle Preise gelten in CHF inkl. der gesetzlichen MwSt. Preisänderungen bleiben vorbehalten.

3.2 Zahlungsmittel

Als Zahlungsmittel auf allen Waren- & Dienstleistungen werden akzeptiert:

- Schweizer Franken in Bar
- Kreditkarten VISA, Mastercard, Maestro
Keine Checks [REKA, usw...]
- € zum handelsüblichen Wechselkurs mit Handelsmarge und Risikozuschlag [nur Annahme von Noten, Rückgeld in CHF] per Rechnung ausschliesslich nach vorheriger Zustimmung durch den Anbieter

3.3 Geschenkgutscheine

3.3.1 Umfang der Leistungen

Der Anbieter bietet Bestellern die Möglichkeit, für alle angebotenen Waren- & Dienstleistungen Geschenkgutscheine in allen möglichen Betragshöhen ab CHF 20.- zu erwerben. Diese sind bestellbar per Mail; oder Telefon.

Der gesamte Betrag ist per Vorauskasse in Bar oder die Bankverbindung einzuzahlen, damit der GG validiert/einlösbar wird.

Anschliessend beginnt für den Anbieter die Erfüllungspflicht, welcher er mit schnellstmöglichem Mailversand zum Selbstprint Folge leistet.

3.3.2 Gültigkeitsdauer

Die Geschenkgutscheine vom Anbieter sind nummeriert sowie datiert und haben eine Gültigkeitsdauer von 12 Monaten ab Ausstelldatum. Die Gültigkeitsdauer ist mittels Mailavis und unter Angabe der Nummer sowie dem Datum um maximal weitere 12 Monate verlängerbar.

4. ANNULLATIONSKONDITIONEN

4.1 Annullierung vor Antritt

Bei Verhinderung oder Nichtbeanspruchung für Waren- & Dienstleistungen gelten folgende Annullationsbedingungen:

	EVENT-LOCATION Art. 2.2 [1]	SEMINARE UND BANKETTE / HOCHZEITEN Art. 2.3 [1]	ÜBERNACHTUNG Art. 2.4	GRUPPEN-EVENTS Art. 2.7 [1]
Ab Anzahlung [2]	50% des Angebotsbetrages	50% des Angebotsbetrages	Keine Kosten	50% des Angebotsbetrages
Ab 60 Tage bis 31 Tage	75% des Angebotsbetrages	75% des Angebotsbetrages	50% des Gesamtbetrages	75% des Angebotsbetrages
30 bis 15 Tage	75% des Angebotsbetrages	75% des Angebotsbetrages	100% des Gesamtbetrages	75% des Angebotsbetrages
14 bis 8 Tage	90% des Angebotsbetrages	90% des Angebotsbetrages	100% des Gesamtbetrages	90% des Angebotsbetrages
7 bis 0 Tage	100% des Angebotsbetrages	100% des Angebotsbetrages	100% des Gesamtbetrages	100% des Angebotsbetrages

[1] Weitere Kosten, die durch Anbieterleistungen – zB.: Planungs- & Angebotskosten | entgangener Gewinn für Positionen, welche nicht explizit angeboten wurden, aber zur Ausrichtung des Anlasses gehören; zB. Getränke | Künstler | Gerätemieten | usw. - anfallen können, bleiben vorbehalten. Diese, sowie die seitens Anbieter weitere erbrachte Vorleistungen sind vom Besteller jedenfalls auf erstes Ansinnen zu bezahlen.

[2] Es besteht kein gesetzliches Rücktrittsrecht übereinstimmender Erfüllungspflicht gemäss Art. 2.1.2 – [siehe OR Art. 40 ff.](#)

4.1 Annullierung nach Antritt

Es besteht keinerlei Anrecht auf Rückerstattung jeweillicher Leistungen; auch wenn diese noch nicht vollständig konsumiert sind.

4.2 Annullationskosten-Versicherung

Zur Schadenminderung bei Nichtantritt durch den Besteller **empfiehlt sich der Abschluss** einer Annullationsversicherung. Beispiele für: [GRUPPEN](#) | [PRIVAT](#)

5. RÜCKTRITT DURCH ANBIETER

Tritt der Besteller teilweise oder gänzlich vom Geschäft zurück, oder die angemeldete Personenzahl reduziert sich, und lässt sich kein gleichwertiger Ersatz finden, ist der Anbieter jederzeit entschädigungslos zum Rücktritt vom Geschäft berechtigt, wenn...:

- a) ...der Besteller die Zahl der Veranstaltungsteilnehmer gemessen am Angebot um 10% oder mehr reduziert. Und/oder...
- b) ...der Besteller eine Anpassung der vom Anbieter gemäss Vertrag zu erbringenden Leistungen verlangt, welche - gemessen am schriftlichen Angebot - für den Anbieter eine Umsatzreduktion von 10% oder mehr zur Folge hat. Und/oder...
- c) ...der Anbieter begründeten Anlass zur Annahme hat, dass die Veranstaltung den übrigen Geschäftsbetrieb, die Sicherheit oder den Ruf des Hauses gefährdet.

6. MITGELTENDE DOKUMENTE

Das Areal Forellensee Zweisimmen befindet sich im Privatbesitz. Der südlichste Teil davon ist dem Naturschutz unterstellt.

Um mögliche Risiken für Besucher und Gäste gering zu halten, und um missbräuchliche oder Übernutzung zu vermeiden, und respektvollen Umgang mit der anvertrauten Sache durchzusetzen, kommen auf dem Areal des Forellensee Zweisimmen nebst spezifischen Angeboten, Reservationsbestätigungen und Mietverträgen auch folgende mitgeltenden Dokumente zur integralen Anwendung:

- [Areal-Benützungsregeln/Haftungsausschluss](#)
- [Ethik- & Tierschutzregeln zum Freizeitsfischen](#)
- Hausregeln Podhouses
- Naturschutzreglement

7. HAFTUNG DES BESTELLERS

7.1 Solidarhaftung

Besteller und verantwortlicher Stellvertreter haften für alle Schäden und Verluste, die an Räumen, Einrichtungen, Mobiliar technischen Anlagen und Umgebung mitsamt Gewässern durch ihn/sie, deren Angestellte, Hilfspersonen und Gäste verursacht werden, solidarisch haftbar.

7.2 Besteller mit Veranstalter-Haftung

Siehe auch Art. 2.2.8.

Bei Personen-oder Sachschäden haftet diese verantwortliche Person vollumfänglich; und wird nötigenfalls auch juristisch zur Verantwortung gezogen.

Der Besteller ist für sämtliche erforderlichen Versicherungen verantwortlich. Dem Anbieter sind die

notwendigen Dokumente ohne separate Aufforderung in Kopie auszuhändigen. Der Anbieter ist berechtigt, den Nachweis dieser Versicherung jederzeit einzuverlangen.

Eingebrachtes Gut ist vom Besteller auf eigene Kosten angemessen zu versichern.

8. HAFTUNG DURCH ANBIETER

Der Anbieter ist gegenüber dem Besteller nur bei absichtlicher oder grobfahrlässiger vertraglicher oder ausservertraglicher Schädigung haftbar. Der Verschuldensnachweis obliegt dem Besteller. Jede weitere Haftung wird wegbedungen.

9. RECHTLICHE HINWEISE

9.1 Areal-Haftungsausschluss

Das Betreten sowie die Nutzung des Privatareales Forellensee Zweisimmen geschieht auf eigene Gefahr und Verantwortung.

Jegliche Verantwortung für Personenschäden, Materialschäden oder Verlust wird durch Betreibergesellschaft [Anbieter] und Grundeigentümerschaft [Wabro AG/Stand 2019] wegbedungen.

10. ANWENDBARES RECHT / GERICHTSSTAND

11.1 Anerkennung und Gültigkeit der AGB's

Mit Bestellung der Waren- & Dienstleistungen beim Anbieter akzeptiert der Besteller die vorliegenden AGB's vorbehaltlos.

Diese werden periodisch angepasst, um alle Aktivitäten und Rechtsgeschäfte des Bestellers abzubilden.

Die vorstehend geregelten Waren- & Dienstleistungen unterliegen ausschliesslich schweizerischem Recht.

11.2 Gerichtsstand

Ausschliesslicher Gerichtsstand für alle im Zusammenhang mit der Ausübung durch den Anbieter getätigten Geschäfte und daraus resultierenden Streitigkeiten ist jener Gerichtsstand, welcher für die Gemeinde CH-3770 Zweisimmen zum Streitzeitpunkt zuständig ist.

11.3 Salvatorische Klausel

Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser AGB unwirksam und/oder unvollständig sein oder werden, so tritt anstelle der unwirksamen und/oder unvollständigen Bestimmung eine, in ihrer Wirksamkeit der unwirksamen und/oder unvollständigen Bestimmung am nächsten kommende, rechtsgültige Regelung. Die Unwirksamkeit und/oder Unvollständigkeit einer Bestimmung lässt die Wirksamkeit der anderen Bestimmungen unberührt.

Bereitgestellt durch die Geschäftsleitung und genehmigt
durch den Verwaltungsrat der Forellensee Gastro AG